- 87. 1. Sind Auslieferungsverträge zwischen ben beutschen Ländern und Frankreich noch in Kraft?
- 2. Inwieweit hat in einem deutschen Strafverfahren bas Gericht nachzuhrüfen, ob eine Austieferung, die Frankreich und die Schweiz bewilligt haben, rechtmäßig und das auständische Austieferungsverfahren ordnungsmäßig gewesen ist?
  - II. Straffenat. Urt. v. 13. August 1936 g. M. 2 D 459/36.
    - I. Landgericht Berlin.

## Gründe:

Der Angeklagte ist, nachbem er von Frankreich an die Schweiz ausgeliefert worden war und dort bis zum 22. Oktober 1933 Strase verbüßt hatte, auf Ersuchen der deutschen Regierung von der Schweiz im Einverständnis mit Frankreich an Deutschland ausgeliefert worden. Die Auslieferung hat die Schweiz auf das Verlangen Frankreichs an die Bedingung geknüpft, daß der Betrug unter Nr. 4 des Haftbesehls vom 15. April 1931 nicht verfolgt werden dürse, weil es sich hierbei um keine nach dem französischen Rechte strasbare Tat handele. Dieser Bedingung ist entsprochen worden. Der Ausgeklagte ist am 21. Januar 1936 wegen dreier in Berlin begangener Betrugstaten verurteilt worden.

Die Nevision macht geltend, das Gerichtzsei unzuständig und die Auslieserung sei unzulässig gewesen. Die Aussührungen der Nevision zeigen jedoch, daß es sich bei dem Einwand der Unzuständigsteit gar nicht um ein Bestreiten der örtlichen oder sachlichen Zuständigseit des Gerichtes i. S. der §§ 1—21 StPD., sondern darum handelt, daß die Versolgung des Augeslagten nach dem für den vorliegenden Fall geltenden Auslieserungsrecht unzuässig sei. Mit dieser Behauptung wird geltend gemacht, daß es an einer Versahrensporaussehung sehle; ob das zutrifft, hat das Revisionsgericht ohne Rüchicht auf die Revisionsrüge von Amts wegen zu prüsen (NGSt. Vd. 55 S. 284, 285, Vd. 64 S. 183, 187, Vd. 66 S.172, 173, Vd. 67 S. 53, 55). Die Prüfung ergibt folgendes.

Für die Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz ist der Vertrag des Deutschen Reiches mit der Schweiz v. 24. Januar 1874 (MGBI. S. 113) maßgebend (vgl. z. B. RGSt. Bd. 70 S. 74),

während zwischen Deutschland und Frankreich, abgesehen von hier nicht einschlagenden Sonderabkommen1, kein Auslieferungsvertrag besteht. Die Auslieferungsverträge Frankreichs mit den Ländern sind seit dem Ges. über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Januar 1934 (MVBl. I S. 75) hinfällig geworden, da auf Grund dicses Gesetzes Deutschland zum Einheitsstaat zusammengeschlossen worden ist und die Länder als völkerrechtliche Rechtsträger zu bestehen aufgehört haben, so daß auch die Auslieferungsverträge, die sie geschlossen haben, erloschen sind; es ist zwischen bem Deutschen Reiche und Frankreich auch nicht vereinbart worden, daß die Verträge fortbestehen jollen (bgl. v. Lifzt Bölkerrecht 1925 S. 275, Bonfils Lehrbuch des Völkerrechts 1904 S. 116). Die innerstaatliche Regelung der Auslieferung ist für die Schweiz in dem Bundesgeset v. 22. Januar 1892 (Bundesblatt S. 402), für Frankreich im Loi relative à l'extradition des étrangers v. 10. März 1927 (Journal officiel S. 2874) und für Deutschland im DAG. v. 23. Dezember 1929 (RGBI. I S. 239) enthalten. Ohne Rudficht barauf, ob die Austieferung burch Vertrag geregelt ist oder nur von Fall zu Fall vereinbart wird, hat die Rechtsprechung des R.G. für die Frage, ob das Verfahren bes ausliefernden Staates von den deutschen Verichten nadgeprüft werden darf, folgende Grundfate aufgestellt.

Die Gesekmäkigkeit des von dem ausliefernden Staat beobachteten Verfahrens unterliegt ebensowenig einer Nachprüfung der inländischen Gerichte wie die sachliche Rechtmäßigkeit der Auslieferung. Die Ausgelieferten können als Wegenstände der Auslieferung weder Rechte aus den Auslieferungsvereinbarungen ableiten noch die Rechtmäßigkeit der Auslieferung bestreiten, es sei benn, daß ihnen ein solches Recht vertraglich ausdrücklich eingeräumt worden wäre. Selbst wenn wegen einer Straftat ausgeliefert wird, die der Bertrag nicht vorsieht, kann der Ausgelieferte das nicht beaustanden. Über die richtige Anwendung der Auslieferungsgesche des ausliefernden Staates haben bessen zuständige Behörden zu wachen, nicht bie beutschen Gerichte. Mit der Auslieferung erledigt sich in den Grenzen der Auslieferungsbedingungen schlechthin die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates (RUSt. Bb. 33 S. 99, 101, Bb. 42 S. 309, 311, 312, Bb. 59 S. 313, 314, Bb. 60 S. 202, 204, Bb. 63 S. 215, 216, 25.64 S. 183, 191, 192).

¹ **Vgl. M&Bl. 1926 II** S. 424, 1927 II S. 29. D. E.

An diesen Grundsähen hat auch das DUG. v. 23. Dezember 1929 nichts geändert. Dieses Geset hat nur Bedeutung, soweit das Deutsche Reich dem Auslande Rechtshilse gewährt, scheibet also die Fragen aus, die mit der Jnanspruchnahme ausländischer Rechtshilse durch Deutschland zusammenhängen; es läßt insdesondere auch die bestehenden Verträge underührt (RGSt. Vd. 66 S. 87, Vd. 67 S. 150, 155, 221, Vd. 70 S. 74, 78). Mit der Rechtshilse, die Deutschland in Anspruch nimmt, besaßt sich das Gesek
nur in der Sonderbestimmung des § 54, der vorschreibt, daß die
von dem ausländischen Staat an die Verwertung der Rechtshilse
geknüpsten Bedingungen erfüllt werden müssen.

Die Revision verkennt hiernach völlig die Rechtslage, wenn sie meint, daß die Rechtmäßigkeit der Auslieferung auf Grund des DAG. beurteilt und im jezigen Versahren nachgeprüft werden müsse. Alles, was die Revision darüber vorbringt, daß in dem französischschweizerischen Auslieferungsversahren die Vorschriften des DAG. über die Gegenseitigkeit, über die Veiterlieferung, über die Mitwirkung der Gerichte dei der Auslieferung usw. nicht beachtet worden seien, ist also aus dem doppelten Grunde hinfällig, daß die deutschen Vorschriften für das ausländische Auslieferungsversahren keine Bedeutung haben und das ausländische Versahren von den deutschen Gerichten nicht nachgeprüft werden darf.

Aus denselben Gründen ist die Rüge hinfällig, daß ein Verstoß aegen 84 Abs. 1 Mr. 2 des DAW, deshalb vorliege, weil die Betrugstaten nach französischem Rechte verjährt gewesen seien, ba die Werjährungsfrist für Betrugsfälle dieser Art in Frankreich nur brei Sahre betrage. Darüber hingus kommt aber in Betracht, daß Deutschland und Frankreich die Frage der Verjährung nach französischem Recht in dem Auslieferungsverfahren geprüft und verneint haben. Auf die Anfrage der französischen Regierung, ob die Verjährung unterbrochen worden sei, hat ihr die deutsche Regierung mitgeteilt, daß der Richter in den Sachen, auf die sich der Haftbefehl vom 15. April 1931 bezieht, am 27. Juli 1929 die Postsperre gegen den Angeklagten verhängt und dadurch die Verjährung unterbrochen habe. Die französische Regierung hat daraufhin die Auslieferung bewilligt. Damit hat die Frage der Verjährung nach französischem Rechte für das weitere Verfahren jede Bedeutung verloren. Nur darauf foll noch hingewiesen werden, daß im französischen Auslieferungsversahren eine gewisse Krüfung der Schuldfrage insofern stattsindet, als eine "erreur évidente", besonders wenn der Angeschuldigte, wie hier, darauf hinweist, nach Art. 16 Abs. 2 des französischen Auslieferungsgesetzt zu beachten ist.

Es besteht auch kein allgemein anerkannter Grundsat des Völkerrechtes, daß die Auslieserung wegen solcher Straftaten unrechtmäßig
sei, die nach dem Rechte des ausliesernden, nicht aber nach dem Rechte des ersuchenden Staates verjährt sind. Daß die Straftaten
nach deutschem Recht verjährt seien, wird nicht geltend gemacht
und trifft nicht zu.

Der Bedingung, unter der Frankreich und die Schweiz die Auslieferung bewilligt haben, hat — wie schon erwähnt — der Tatrichter entsprochen; der Fall 4 des Haftbesehls ist nicht mit abgeurteilt worden. (Bgl. § 54 DUG.; RGSt. Bd. 66 S. 172, 174.) Davon, daß durch diese Bedingung, wie die Revision meint, der deutschen Regierung zur Pflicht gemacht worden sei, ganz allgemein das französische Recht zu beachten, kann keine Rede sein. Hiernach liegt kein Mangel in den Prozesborausschungen vor.